

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkverträge – Wärmeverbund Lohn AG (WVLN)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge regeln ergänzend zum jeweiligen Vertrag oder zur jeweiligen Bestellung Inhalt und Abwicklung der Leistungserbringung für die Erstellung eines Werks für den WVLN (nachfolgend auch Besteller genannt). Die werkvertraglichen Leistungen des Unternehmers können aus Bauleistungen, Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeiten bestehen aber auch andere erfolgsbezogene Arbeiten umfassen wie z.B. Montage, Installation, Implementation von Anlagen und Systemen etc.
- 1.2. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragswerks zwischen dem Besteller und dem Unternehmer. Einen anderen integrierenden Bestandteil des Vertragswerks bildet der Kodex für Geschäftspartner der WVLN. Der Unternehmer akzeptiert diese AGB und den Kodex mit der Einreichung seines Angebots. Die AGB oder AVB des Unternehmers finden in keinem Fall Anwendung auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, auch wenn diese nicht ausdrücklich vom Besteller abgelehnt werden.
- 1.3. Das Angebot des Unternehmers ist nach den Bestimmungen dieser AGB zu erstellen und abzugeben. Auf Änderungswünsche hat der Unternehmer explizit schriftlich in seiner Offerte aufmerksam zu machen. Die Erstellung einer Offerte und alle mit dem Evaluationsprozess verbundenen Aufwendungen und Kosten sind für den Besteller unentgeltlich.
- 1.4. Mit der Abgabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind. Lässt der Wortlaut in einer Ausschreibung, technischen Spezifikation oder sonstigen Beilagen des Bestellers (oder Dritter) verschiedene Auslegungen zu, muss der Unternehmer beim Besteller schriftlich rückfragen. Unterlässt er diese Klärung, gilt die Auslegung des Bestellers als verbindlich.
- 1.5. Die Offerte des Unternehmers muss bindend sein und eine Gültigkeit von mindestens sechs (6) Monaten ab Empfang durch den Besteller aufweisen.
- 1.6. Der Unternehmer muss alle Komponenten, Anlagen, Teile und Zubehör anbieten, welche notwendig oder erforderlich sind, um die erfolgreiche Erstellung des Werks, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung zu ermöglichen.
- 1.7. Der Besteller behält sich vor, eine Evaluation jederzeit ohne Begründung und ohne entschädigungspflichtig zu werden, abzubrechen.

2. Ausführung

- 2.1 Der Unternehmer sichert zu, das Werk erfolgreich nach Maßgabe der Anforderungen des Vertrags zu erstellen und in Betrieb zu setzen.
- 2.2 Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen. Der Unternehmer prüft die Beistellungen (Material und/oder Dokumente) des Bestellers (oder von diesem beauftragten Dritten) und meldet Unzulänglichkeiten, Lücken oder Fehler unverzüglich und schriftlich, ansonsten spätere Einreden und Einwendungen verwirkt sind und keinerlei Mehrkosten oder Mehraufwendungen durch den Unternehmer geltend gemacht werden können.
- 2.3 Sowohl das Werk als auch seine Erstellung müssen in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen entsprechen. Die Anforderungen, Vorgaben und Weisungen des Bestellers sind einzuhalten. Abweichungen davon gelten als Mängel, resp. als Vertragsverletzungen.
- 2.4 Der Unternehmer informiert den Besteller regelmäßig über den Stand der Arbeiten und stellt sicher, dass er alle Anforderungen und Spezifikationen besitzt. Er setzt den Besteller über Umstände, welche die erfolgreiche Erfüllung des Vertrags behindern oder

verunmöglichen können, sofort schriftlich in Kenntnis. Ferner informiert der Unternehmer den Besteller proaktiv über neue Entwicklungen, welche die erfolgreiche Erstellung des Werks erleichtern oder beschleunigen können oder welche eine Änderung des Werks aus technischen oder kommerziellen Gründen angezeigt erscheinen lässt.

- 2.5 Bei Arbeiten vor Ort in den Gebäuden des Bestellers (seiner Kunden oder Dritter) hält der Unternehmer die betrieblichen Vorschriften des Bestellers (seiner Kunden oder Dritter), insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, ein. Alle relevanten Vorschriften werden dem Unternehmer auf Wunsch ausgehändigt.
- 2.6 Der Unternehmer macht den Besteller frühzeitig auf allfällige Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen schriftlich aufmerksam, ohne die er seine Leistungen nicht gehörig erbringen kann.
- 2.7 Der Unternehmer besorgt die notwendigen Arbeitsbewilligungen und unterhält diese auf eigene Kosten und Risiko. Er ist verantwortlich für die Abrechnung und Bezahlung aller Sozialleistungen seiner Mitarbeitenden und hat den Nachweis der vollständigen Bezahlung jederzeit nach Aufforderung des Bestellers zu belegen. Die Nachweispflicht umfasst auch die Sozialleistungen seiner Subunternehmer, Sublieferanten und Subakkordanten. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen an den Unternehmer von der Nachweispflicht abhängig zu machen.

3. Dokumentationen

- 3.1 Der Unternehmer unterbreitet dem Besteller rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch den Besteller entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit.
- 3.2 Der Unternehmer besorgt alle Informationen und Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte (auch Behörden) benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
- 3.3 Nimmt der Unternehmer ohne vorgängige Genehmigung durch den Besteller nachträglich Änderungen am gelieferten Werk vor, welche am baulichen Teil der Anlage des Bestellers oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig machen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu Lasten des Unternehmers. Die gilt auch, wenn die Änderungen auf Nachbesserungen, Reparaturen, Ersatzlieferungen oder sonstige Garantiearbeiten zurückzuführen sind.
- 3.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt der Unternehmer dem Besteller spätestens zehn (10) Tage vor der Übergabe des Werks eine vollständige, bereinigte Anlagendokumentation (Zeichnungen, Pläne, Schemata usw.) in gut lesbarer elektronischer Version, welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Wartung des Werkes sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist. Eine Abnahme des Werks ohne die fristgemässe Ablieferung der vollständigen Dokumentation ist ausgeschlossen.

4. Kontrollen

- 4.1 Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werk- und Betriebsstätten des Unternehmers und seiner Unterlieferanten. Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben. Zudem legt der Unternehmer (und seine Unterlieferanten) entsprechende Dokumente, Belege, Unterlagen, Verträge, Aufzeichnungen etc. offen.
- 4.2 Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmen befreien den Unternehmer von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
- 4.3 Der Unternehmer legt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Besteller ein Arbeitsprogramm vor und orientiert ihn regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

4.4 Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott), sowie rechtlicher objektiver Unmöglichkeit haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.

4.5 Bei Auflösung des Vertrages haftet der Besteller nur für vertragsgemäss erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages ohne weitere Entschädigungen.

5. Verpackung, Versand, Transport

5.1 Das Werk muss wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes (inkl. Auf- und Ablad) und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt sein.

5.2 Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden.

5.3 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Auf- und Ablad, Versicherung, Verzollung, Entsorgung der Verpackungen etc.) auf Rechnung des Unternehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach Ziffer 9.1.

5.4 Für sämtliche Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile, welche sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport usw. ergeben, hat der Unternehmer einzustehen.

5.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen des Bestellers enthält, beizulegen. Die Rechnung ist dem Besteller im Doppel mit separater Post zuzustellen.

5.6 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind an das Domizil des Bestellers zu richten und müssen sämtliche Referenzen des Bestellers, wie Bestellnummern usw. enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben.

6. Verzug

6.1 Hält der Unternehmer die vertraglich vereinbarte oder die allfällig schriftlich vom Besteller verlängerten Ausführungsfristen nicht ein, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe in Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten. Diese beträgt ohne anderslautende Abrede im Vertrag 0.5% der vereinbarten, totalen Vergütung pro Tag Verzug (oder angebrochene Teile davon), maximal jedoch 20%. Die Konventionalstrafe wird sofort fällig.

6.2 Die Konventionalstrafe kann der Besteller ohne weiteres mit Zahlungen an den Unternehmer verrechnen. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (Art. 160 Abs. 2 OR). Übersteigender Schadenersatz bleibt vorbehalten, wobei das Verschulden des Unternehmers vermutet wird (Art. 161 Abs. 2 OR).

6.3 Der Besteller ist berechtigt, dem Unternehmer eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen (Art. 107 OR). Art. 108 und 366 des OR bleiben vorbehalten. Dies entbindet den Unternehmer nicht von Leistungen der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 6.1.

7. Montage & Inbetriebsetzung

7.1 Ist die Montage (oder andere Dienstleistungen wie z.B. Installation) Bestandteil des Werkvertrages, so ist diese sowie die Inbetriebsetzung und der Probetrieb im vereinbarten Preis enthalten.

7.2 Regiearbeiten und -ansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Regiearbeiten sind aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen.

7.3 Hat der Besteller für Regiearbeiten ein Kostendach vorgegeben, darf dieses vom Unternehmer nicht überschritten werden. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten alle Spesen, Gebühren, Auslagen, Kosten, Zuschläge, Wegzeiten etc. (ausser die gesetzliche Mehrwertsteuer) als in den vereinbarten Regieansätzen enthalten und abgegolten.

7.4 Der Unternehmer hat alle von ihm eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall, Krankheit usw. zu versichern, resp. dafür zu sorgen, dass solche Versicherungen auch bei seinen Untertierlieferanten bestehen.

8. Abnahme und Garantie

8.1 Nach Lieferung und/oder Vollendung des Werkes (inkl. Montage oder anderer Dienstleistungen wie z.B. Installation) wird das Werk durch den Unternehmer und den Besteller einer gemeinsamen Prüfung unterworfen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Ist ein Probetrieb von den Parteien vereinbart oder üblich, kann die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebs beginnen.

8.2 Weist das Werk keine Mängel auf, so ist das Werk mit Abschluss der Prüfung und mit Unterzeichnung des Protokolls durch beide Parteien abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, beträgt die Garantiefrist fünf (5) Jahre ab schriftlicher und vorbehaltloser Abnahme durch den Besteller.

8.3 Weist das Werk Mängel auf, so wird die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel eine Frist angesetzt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne von Ziffer 8.2.

8.4 Falls infolge Mängel oder Fehlern am Werk mehrere Abnahmen notwendig sind, übernimmt der Unternehmer die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen.

8.5 Der Unternehmer garantiert die einwandfreie Planung, Konstruktion und Ausführung sowie die volle Betriebstüchtigkeit des gesamten Werkes. Während der Garantiezeit wird der Unternehmer alle Teile, Ausrüstungen und Komponenten, welche Konstruktions-, Material-, Ausführungs-, Funktions- oder andere Mängel oder Fehlfunktionen enthalten oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, unverzüglich auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.

8.6 Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden ihm nicht in Rechnung gestellt.

8.7 Erweist sich das Werk bei der Prüfung für den Besteller als unbrauchbar oder können Mängel nicht behoben werden, so kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Zusätzlich ist eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet (vgl. Ziffer 6). Im Falle des Rücktritts hat der Unternehmer alle erhaltenen Zahlungen innert sieben (7) Tagen an den Besteller zurückzuzahlen.

8.8 Die produktive Nutzung des Werks (oder Teile davon) stellt keine Abnahme durch den Besteller dar. Eine solche ist nur erteilt, wenn der Besteller dies unterschriftlich dem Unternehmer mitteilt.

8.9 Der Besteller kann Teilabnahmen vornehmen. Solche Teilabnahmen stehen immer unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Schlussabnahme.

8.10 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Bestellers bleiben vollumfänglich vorbehalten. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers gelten zeitlich unbeschränkt. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt fünf (5) Jahre nach schriftlicher und vorbehaltloser Abnahme durch den Besteller.

9. Nutzen und Gefahr / Haftung

9.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes erfolgt anlässlich der erfolgreichen Schlussabnahme (vgl. Ziffer 8). Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Unternehmer das volle Gefahrenrisiko und ist insbesondere für alle Schäden und Kosten verantwortlich.

9.2 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch das Werk selbst oder während dessen Transport, Installation, Lagerung, Montage etc. oder sonst verursacht werden. Der Unternehmer sichert zu, dass das Werk allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und der Produktesicherheit, entspricht. Der Unternehmer garantiert, dass von Dritten verbaute Teile oder Komponenten ordnungsgemäss beschafft und bezahlt sind und er über die notwendigen Rechte verfügt.

- 9.3 Der Unternehmer hält den Besteller von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter (z.B. Lieferanten, Arbeitnehmer etc.) schad- und klaglos.
- 9.4 Der Unternehmer unterhält auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung, welche ihn (und seine Mitarbeitenden) gegen alle Ansprüche und Risiken schützt und insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe abdeckt. Die Versicherung bleibt mindestens so lange aufrecht, bis die vereinbarte Garantiedauer abgelaufen ist. Der Unternehmer gibt den Versicherungsnachweis auf erstmalige Aufforderung des Bestellers heraus.
- 9.5 Die Haftung des Bestellers ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
- 10. Investitionsschutz**
- 10.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiezeit zu den Bedingungen des Vertrages, dieser AGB und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen, Wartungen und Reparaturarbeiten am Werk zu angemessenen Preisen durchzuführen.
- 10.2 Der Unternehmer gewährleistet dem Besteller die Lieferung von Ersatzteilen, Software-Komponenten usw. während mindestens 10 Jahren nach der Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist muss der Unternehmer den Besteller informieren, falls solche Teile nicht mehr lieferbar sind und
- 11. Vergütung**
- 11.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preise als Maximalpreis, welche alle Spesen, Auslagen, Kosten, Gebühren, Abgaben, Zuschläge, Wegzeiten etc. enthalten und überdies alle Teile, Komponenten und Geräte umfassen, welche für den zweckgemässen Gebrauch des Werkes, dessen Inbetriebnahme, Wartung und Betrieb notwendig sind. Einzig die Mehrwertsteuer wird im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zusätzlich erhoben. Zusätzliche Preiselemente, Preiserhöhungen oder Erhöhungen der Stunden- oder Tagessätze sind ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zulässig.
- 11.2 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Unternehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme (vgl. Ziffer 8) befristete und für den Besteller kostenlose Sicherheit, z.B. eine einredefreie Bankgarantie, zu leisten.
- 11.3 Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen nach seinem Ermessen bis zum Abschluss aller Mängelbehebungen und Erledigungen der Pendenzen zurückzubehalten, ohne dabei in Verzug zu geraten.
- 11.4 Bis zum Ablauf der Garantiefrist hat der Unternehmer dem Besteller eine Sicherheit im Sinne von Ziffer 11.2 in der Höhe des im Vertrag festgesetzten Betrags zu leisten.
- 11.5 Der Unternehmer akzeptiert, dass der Besteller einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis streichen oder an andere Unternehmer vergeben kann. Solche Massnahmen berechtigten den Unternehmer nicht, Forderungen zu stellen, die vereinbarten Preise zu erhöhen oder das Angebot sonst in einer Art zu ändern oder anzupassen.
- 11.6 Haben die Parteien keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen, zahlt der Besteller korrekte Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der Rechnung.
- 12. Immaterialgüterrechte**
- 12.1 Der Unternehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts-, Patent- und anderen Verletzungen von Immaterialgüterrechten aus dem Werk und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu führen und den Besteller vollständig schadlos zu halten.
- 12.2 Die Verwendung von Unterlagen des Bestellers für interne oder externe Zwecke des Unternehmers (oder seiner Untertierlieferanten) ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers gestattet.
- 12.3 An allen Dokumenten, Unterlagen und Plänen (sowie deren Inhalt), welche im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Unternehmer (oder seine Subunternehmer) alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Besteller (oder seinen beauftragten Dritten) erstellt werden sowie an neu entstehenden Immaterialgüterrechten, erhält der Besteller das alleinige Eigentum und das ausschliessliche Nutzungs-, Verwertungs- und Vertriebsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst alle gegenwärtigen und künftigen Nutzungsarten.
- 12.4 Vorbestehende Immaterialgüterrechte verbleiben beim Unternehmer (oder Dritten). Der Unternehmer garantiert, dass er über alle notwendigen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und räumt dem Besteller das nicht-ausschliessliche, übertragbare und nicht entziehbare Recht ein, die vorbestehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszweckes zu nutzen.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der Unternehmer behandelt alle Informationen, Daten, Unterlagen, Pläne, Tatsachen, Wahrnehmungen etc. vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Er stellt zudem die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeitenden und Subunternehmer sicher.
- 13.2 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Projekt bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 13.3 Allfällige Immaterialgüterrechte des Bestellers (insbesondere Urheber- und Markenrechte an Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Lösungen, Tools, Marken, Firmenbezeichnung, URL etc.) gehören ausschliesslich dem Besteller. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt Kopien vollständig und ohne Verzug herauszugeben, resp. zu löschen. Die eingeschränkte Nutzung solcher Immaterialgüterrechte ist dem Unternehmer nur im Rahmen der Offerterstellung und Vertragserfüllung überlassen.
- 14. Leistungsänderungen**
- 14.1 Beide Vertragsparteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht der Besteller eine Änderung, unterbreitet der Unternehmer innert kurzer Frist einen Vorschlag, in welchem er aufzeigt, wie die Änderung umgesetzt werden soll und welche Auswirkungen diese auf bestehende Fristen, Erfüllungstermine und die Vergütung haben. Der Besteller entscheidet nach freiem Ermessen, ob er die Änderung umsetzen will oder nicht. Wünscht der Unternehmer eine Änderung, so kann der Besteller diese innerhalb angemessener Zeit annehmen oder ablehnen.
- 14.2 Der Unternehmer darf einem Änderungsantrag des Bestellers nur aus objektiv wichtigen Gründen ablehnen, welche schriftlich darzulegen sind. Ist die Leistungsänderung kostenpflichtig, muss der Unternehmer transparent aufzeigen, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen. Die Basis für die Berechnung dieser zusätzlichen Vergütung darf die ursprünglich vereinbarten Kostensätze und Gebühren nicht übersteigen.
- 14.3 Die Leistungsänderung sowie allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten und unterzeichnet.
- 14.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, führt der Unternehmer seine Arbeiten während der Prüfung des Änderungsvorschlags unverändert fort.
- 15. Rücktritt**
- 15.1 Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- 15.2 Er vergütet diesfalls die bis dahin vertragsgemäss erbrachten Leistungen des Unternehmers sowie die Kosten für Materialbereitstellungen, welche der Unternehmer nachweislich nicht rückgängig machen kann. Der Unternehmer dokumentiert das Werk und übergibt alle Unterlagen, Dokumente, Verträge, Daten und Informationen dem Besteller. Der Unternehmer verschafft dem Besteller unbelastetes Eigentum an allen bezahlten Materialien. Alle

weiteren Kosten, Auslagen, Aufwendungen und Schäden des Unternehmers (insbesondere für entgangenen Gewinn oder Umsatz) werden vom Besteller nicht vergütet.

16. Bezug von Subunternehmern

- 16.1 Der Unternehmer darf Subunternehmer (Sublieferanten und Subakkordanten) welche einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung eines Vertrags leisten, nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bestellers beziehen. Der Unternehmer haftet für alle Leistungen, Aktivitäten und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für eigene Handlungen.
- 16.2 Der Unternehmer beschreibt denjenigen Leistungsteil, welcher von seinem Subunternehmer erbracht werden soll, genau. Der Besteller kann den Bezug eines Subunternehmers ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

17. Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerschutz

- 17.1 Der Unternehmer sichert zu, für seine Mitarbeitenden sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistung in der Schweiz einzuhalten, sofern diese in direkt anwendbaren Staatsverträgen, Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind.
- 17.2 Diese Regelungen betreffen Mindestlöhne, die Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten, die Mindestdauer der Ferien und die Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Bestimmungen über den Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung, namentlich über die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- 17.3 Werden die Arbeiten in Ausland ausgeführt, verpflichtet sich der Unternehmer, die entsprechenden anwendbaren Bestimmungen am Ort der Leistung einzuhalten.
- 17.4 Der Unternehmer verpflichtet sich zudem, die von ihm beigezogenen Sublieferanten vertraglich und in Schriftform zu verpflichten, diese Verpflichtungen für seine Mitarbeitenden einzuhalten und von allfälligen von ihm wiederum beigezogenen Sublieferanten eine entsprechende vertragliche Verpflichtung in Schriftform einzuholen.
- 17.5 Dem Besteller steht gegenüber sämtlichen Sublieferanten in Bezug auf die vorgenannten Verpflichtungen ein jederzeitiges Auskunftsrecht zu. Der Besteller behält sich ferner das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch von ihnen zu bestimmende Massnahmen zu kontrollieren und bei der Feststellung eines Verstosses durch den Unternehmer für die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen haftbar zu machen.

18. Vertragsübertragung

- 18.1 Ein Vertrag kann ganz oder teilweise (einzelne Rechte und Pflichten daraus) nur rechtsgültig an einen Dritten übertragen oder an ihn abgetreten werden, wenn der Besteller vorgängig sein schriftliches Einverständnis dazu abgibt.
- 18.2 Innerhalb seiner Unternehmens-Gruppe ist der Besteller frei, einen Vertrag (oder einzelne Rechte und Pflichten daraus) ohne Zustimmung des Unternehmers zu übertragen oder an sie abzutreten.

19. Streitigkeiten

- 19.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten oder zur Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen.
- 19.2 Bezahlt der Besteller eine korrekte und unbestrittene Rechnung trotz Ansetzung einer schriftlichen Nachfrist durch den Unternehmer nicht innerhalb von 60 Tagen, kann der Unternehmer dem Besteller einen Baustopp oder die Unterbrechung der Arbeiten schriftlich androhen. Sowohl Nachfristansetzung als auch Androhung müssen mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Weitere Rücktrittsgründe des Unternehmers sind ausgeschlossen.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien untersteht ausschliesslich schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) sowie die international-kollisionsrechtlichen Bestimmungen sind von der Anwendbarkeit ausgeschlossen.
- 20.2 Gerichtsstand ist das Domizil des Bestellers.